

1
2 **Antragsteller: Tom Matzen**
3
4

5 Die Finanzierung von islamischen Glaubenseinrichtungen und Lehrbeauftragten
6

7
8 Adressat: Schleswig-Holsteinischer Landtag, Landesregierung
9
10

11 **Antrag:**

12 „Jugend im Landtag“ möge beschließen:

13 Der Schleswig-Holsteinische Landtag wird aufgefordert, für eine Finanzierung von
14 islamischen Einrichtungen sowie die Ausbildung von Lehrbeauftragten und Glau-
15 bensvermittlern einzustehen. Hierbei muss auf eine Gleichbehandlung zwischen al-
16 len Glaubensrichtungen geachtet werden.
17

18 **Begründung:**

19 Um ausländischer Finanzierung und somit Einflussnahme vorzubeugen, ist es not-
20 wendig, eine liberale und tolerante Glaubensrichtung zu lehren. Da in der islami-
21 schen Welt verschiedene Interpretationen des Korans und der Hadithen existieren,
22 welche von konservativen bis liberalen Ausrichtungen reichen, ist es für eine pluralis-
23 tische Gesellschaft, wie der deutschen, unerlässlich, auch einen toleranten Glauben
24 zu fördern. Für Menschen, denen der Glaube wichtig ist, wird so die Möglichkeit ge-
25 geben, dass sie ihren Glauben auch ausleben dürfen. Zudem ist es wichtig, den Is-
26 lam nicht ins Hinterzimmer zu verbannen, sondern ebenso offen mit ihm umzugehen,
27 wie mit anderen Glaubensrichtungen oder Atheismus. Auch das Christentum wird
28 durch den deutschen Staat gefördert.

29 Da auch dies in einem säkularen Staat zweifelhaft anzusehen ist, darf im Sinne der
30 Gleichbehandlung keine Benachteiligung einer Religion stattfinden.

31 Zudem wird der Einfluss von Hasspredigern eingeschränkt. Auch bei der Auswahl
32 von Lehrbeauftragten ist auf eine Einflussnahme von externen Organisationen und
33 Ländern sowie Religionsströmungen zu achten. Verbänden wie DITIB muss die Be-
34 auftragung von Lehrenden entzogen werden oder zumindest durch eine regelmäßi-
35 ge, unangekündigte Überprüfung mit hartem Durchgreifen eingewirkt werden. Mög-
36 licherweise muss auch über eine Organisation aller islamischen Glaubenseinrichtun-
37 gen nachgedacht werden. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass Lehrende von
38 einer Dachorganisation gestellt werden würden. Diese könnte gezielt an islamische
39 Theologen oder Studenten der islamischen Theologie herantreten, welche wiederum
40 ein staatlich anerkanntes Verfahren durchlaufen müssten. Dieses Verfahren darf
41 nicht im Widerspruch zu Artikel 3 des Grundgesetzes, der Gleichbehandlung, stehen.
42 Der Islam und seine Lehre dürfen weder bevor- noch benachteiligt werden.